

iBAT Instituts-Gesellschaft für Betriebs- und Arbeitstechnik des Tischlerhandwerks mbH Heidering 29 30625 Hannover Tel. 0511-2627575 /-77 Fax 0511-627075-13 info@ibat-hannover.de www.ibat-hannover.de

iBAT-Fachinformation Nr. 2011-11-21:

# Rauch- und Brandschutztüren

Immer wieder stellt sich die Frage, welche Arbeiten ein Tischler oder Schreiner in Verbindung mit Brand- und Rauchschutztüren ausführen darf:

- Herstellen?
- Einbauen?
- Warten und Instandhalten?
- Reparieren?
- Verändern?

Die verbandseigene TSH als Systemgeber für Funktionstüren zeigt in der folgenden Fachinformation auf, was erlaubt ist und was nicht.

# **Bauordnung**

Hinsichtlich der Instandhaltung von Bauprodukten gilt eine Forderung aus der Musterbauordnung, die durch die Aufnahme in alle Länderbauordnungen quasi Gesetzescharakter erlangt. Diese Forderung wendet sich an den Eigentümer der Bauprodukte bzw. der Gebäude und macht deutlich, dass dieser verantwortlich für die Wartung und Instandhaltung ist – auch von Brand- und Rauschutztüren.

# § 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.
- (2) Bauprodukte und Bauarten dürfen nur verwendet werden, wenn bei ihrer Verwendung die baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Instandhaltung während einer dem Zweck entsprechenden angemessenen Zeitdauer die Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erfüllen und gebrauchstauglich sind

# Herstellen von Brand- und Rauchschutztüren

Tischler und Schreiner dürfen diese Türen selbst herstellen, wenn sie über die Prüfnachweise und die entsprechenden Dokumenten (Zulassung bzw. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) verfügen und während der Herstellung von Brandschutztüren eine Fremdüberwachung durch eine dafür autorisierte Stelle (z. B. eine Materialprüfanstalt MPA) durchführen lassen. Über die TSH System GmbH können per Lizenz die Nutzungsrechte an solchen Nachweisen erworben werden.

# Herstellen von Brandschutzverglasungen

Tischler und Schreiner dürfen feste Brandschutzverglasungen selbst herstellen, wenn sie über die Prüfnachweise und die entsprechenden Dokumenten (Zulassung bzw. allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis) verfügen. Lizenzen und Zulassungen sind in der Regel gebührenfrei über den Glashersteller zu beziehen, bspw. www.schott.com.

## Einbauen von Funktionstüren

Tischler und Schreiner dürfen alle Produkte einbauen. Voraussetzung: Die Einbauanleitung, die allen Produkten beiliegen muss, ist unbedingt zu beachten! Die Einbauanleitung gehört zum Lieferumfang gemäß dem Prüfzeugnis bzw. der Zulassung. Feststellanlagen darf auch jeder montieren – die Inbetriebnahme und Wartung darf aber nur durch geschulte Sachkundige erfolgen.

#### Warten von Rauch- und Brandschutztüren

Tischler und Schreiner dürfen alle Produkte warten. Voraussetzung: Beachten der Wartungsanleitung, die allen Produkten beiliegen muss! Die Wartungsanleitung gehört zum Lieferumfang dem Prüfzeugnis bzw. der Zulassung.

# Warten von Feststellanlagen

Feststellanlagen dürfen nur von Sachkundigen in Betrieb genommen und gewartet werden! Die Schulung der Sachkundigen erfolgt durch den jeweiligen Hersteller der speziellen Feststellanlage; es dürfen keine Fremdfabrikate gewartet werden. Jede zugelassene Feststellanlage darf i. d. R. an Brand- und Rauchschutztüren (auch ohne spezielle Schulung) montiert werden.

## Reparieren

- Die geprüften Beschlag- und Zubehörteile dürfen

   wenn sie defekt sind gegen identische Bauteile getauscht werden (z. B. Schlösser, Schließer, Bänder, Dichtungen usw.).
- Lackierte Oberflächen dürfen i. d. R. mit vergleichbaren Lacken ausgebessert werden. Eine komplette Neulackierung ist bei Rauch- und Brandschutztüren möglich, wenn der Hersteller sein Einverständnis erteilt. Kleine Aussplitterungen dürfen ausgebessert werden.
- Eingriffe in die "Substanz" sind bei Rauch- oder Brandschutztüren nicht erlaubt.

## Änderungen

- Änderungen an Feuerschutzabschlüssen sind nur in dem Rahmen erlaubt, den die jeweilige Zulassung erlaubt! Das DIBt hat eine Liste mit den zulässigen Änderungen herausgegeben: www.dibt.de/de/Data/Aktuelles\_Ref\_III\_3\_3.pdf
- Die Änderungen müssen in der Zulassung genannt und erlaubt sein ansonsten sind keine Änderungen möglich! Infos des DIBt zu Feuerschutzabschlüssen finden sich unter: www.dibt.de/de/Referat III3.html

#### **Autor**

Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Heer TSH-System GmbH, www.tsh-system.de

- www.tsh-system.de/links/pdfdaten/pdf/rauch.pdf
- www.tsh-system.de/links/pdfdaten/pdf/brand.pdf

#### Kontakt

Dipl.-Ing. (FH) Rainer Kemner iBAT GmbH, www.ibat-hannover.de Mail: kemner@tischlernord.de